Der Landesproduktenhandel

WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Der Agrarhandel

5. Ausgabe, Oktober 2014 Brancheninformation

Die Schulungen zur Pflanzenschutzmittelbescheinigung sind bereits voll angelaufen. Auch in Oberösterreich finden Kurse statt. Informationen dazu und viele weitere Themen finden Sie im vorliegenden Rundschreiben.

Daniela Fuchshuber
Obfrau

Manfred Zöchbauer
Geschäftsführer

Inhalt

Inhalt 1

Düngemittel-Verordnung 2

Getreide: Pressekonferenz der AMA 2

Rückstandshöchstgehalte in Lebensmitteln 2

Pflanzenschutzmittel: Sachkundekurs und Broschüre zur sachgerechten Anwendung/Haus, Garten 2

Offene Stelle im Mischfutterbereich 3

Vermarktung Speisekartoffel 3

Erweiterung phytosanitär beschaupflichtiger Waren (ab 1.10.2014) 3

Änderungen bei amtlichen Kontrollen bei Import 3

Verpackungsverordnung 4

Bundeswettbewerbsbehörde: Leitfaden zu vertikalen Preisabsprachen 4

Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV): Bereitstellen der Produktinformation 4

Codex-Änderungen 5

Evaluierung arbeitsbedingter psychischer Belastungen 5

Veranstaltungen 5

Rundschreiben Landesproduktenhandel, Folge 5
Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion: OÖ Agrarhandel, Berufsgruppe Landesproduktenhandel | Hessenplatz 3 | 4020 Linz | T 05-90909-4312 | F 05-90909-4319
Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?dstid=3901&back=0

Düngemittel-Verordnung

Die Düngemittelverordnung wurde geändert. Für Produkte, die der alten Düngemittel-VO entsprechen, ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren (bis 17.7.2016) vorgesehen. Gerne senden wir Ihnen auf Anfrage das Bundesgesetzblatt zu.

Getreide: Pressekonferenz der AMA

Die AMA hat in ihrer Getreide Pressekonferenz eine Zusammenfassung zur Getreideernte veröffentlicht. So bringe das Jahr 2014 eine mengenmäßig sehr gute Getreideernte und bei den Herbstfrüchten - Mais und Sojabohne – sähen die Kulturen derzeit vielversprechend aus. Der vollständige Pressetext ist auf unserer Homepage abrufbar.

Rückstandshöchstgehalte in Lebensmitteln

Umfangreiche Änderungen in Bezug auf Rückstandshöchstgehalte (RHG) sind in der Verordnung 737/2014 zu finden. Von Saicon wurde uns nachstehende Zusammenstellung der Änderungen zur Verfügung gestellt.

Neue Festlegung von RHG

- Fosetyl: RHG für Kiwis und Gewürze,
- Saflufenacil: RHG für Rapssamen festgelegt
- Spinosad: neuer RHG in Beeren und Kleinobst

Änderungen bestehender RHG

- Cyflufenamid in Beeren und Paprika
- Cyfluthrin in Artischocken
- Dicamba in Kräutern und Kräutertees
- Fluopicolid in Wurzel- und Knollengemüse
- Flutriafol in Kernobst, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen
- Indoxacarb in Bohnen und Senfkörnern
- Mandipropamid in Tomaten
- Metaldehyd in Bohnen und Erbsen
- Metconazol in Gerste und Hafer
- Phosmet in Zitrusfrüchten und Kernobst
- Picloram in Rapssamen und Senfkörnern
- Saflufenacil in zahlreichen Früchten, Mandeln und Pekannüssen

Beibehaltung bisheriger RHG

- Propyzamid in Teekräutern
- Pyriproxyfen in Marillen
- Trifloxystrobin in Portulak
- Isoprothiolan in Reis
- Fosetyl in Kartoffeln

Verlängerung bisheriger RHG

- 2-Phenylphenol in Zitrusfrüchten
- Chlormequat in Birnen

Pflanzenschutzmittel: Sachkundekurs und Broschüre zur sachgerechten Anwendung/Haus, Garten

Sachkundekurse

- Gerne erinnern wir nochmals an den PSM-Sachkundekurs der AGES, der in der WKOÖ von 24.-25.11.2014 stattfindet. Es sind noch vereinzelt Plätze frei - wir bitten um direkte Anmeldung bei der AGES.
- Auch das WIFI OÖ bietet einen Kurs von 12.-13.1.2015 an.
- Zusätzlich hat die AGES angekündigt, im ersten Quartal 2015 auch E-Learining-Kurse anzubieten. Wir informieren Sie über Details, sobald wir nähere Informationen haben.

Broschüre zur sachgerechten Anwendung im Haus- und Kleingarten

Die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 sieht unter anderem vor, dass Vertreiber (Einzelhandelsunternehmen), die Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich für private Anwender (Letztverbraucher) verkaufen, den Kunden Informationen über die Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung zu stellen haben. Dazu wurde von der Industrie - Gruppe Pflanzenschutz der Folder „10 Tipps zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten“ entwickelt. Auf Anfrage senden wir Ihnen den Folder gerne zu.

Offene Stelle im Mischfutterbereich

Einer der größten österreichischen Mischfuttererzeuger mit Sitz in Oberösterreich sucht zum sofortigen Eintritt einen „**Bereichsleiter für Stückgut und Spezialproduktion**“.

Für detaillierte Informationen steht Ihnen Herr Mag. Eric Richter unter 0664/ 83 46 802 zur Verfügung.

Vermarktung Speisekartoffel

Die Verordnung des Landwirtschaftsministers über die Vermarktung von Speisekartoffeln wurde am 29.9.2014 im Bundesgesetzblatt verlautbart und trat mit 30.9.2014 in Kraft.
Diese Verordnung ersetzt die „alte“ Qualitätsklassen-Verordnung für Speisekartoffeln, die mit Ende März außer Kraft getreten ist.
Im Wesentlichen wurden die bisherigen Bestimmungen für die Mindesteigenschaften, Klasseneinteilung, Mindestgrößen, Toleranzen sowie Aufmachung und Kennzeichnung unverändert übernommen.

Einige Bestimmungen wurden jedoch geändert bzw. neu aufgenommen:

- § 2 Abs 2: die dem jeweiligen Kochtyp entsprechenden Sorten werden nicht mehr in der Anlage zur Verordnung angeführt, sondern es erfolgt ein Bezug auf die „Beschreibende Sortenliste des öffentlichen Teils der Sortenliste“ nach dem Saatgutgesetz.
- § 5: sieht die verpflichtende Angabe der Klassen und des Ursprungs in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren (ausgenommen in solchen Papieren des Einzelhandels) vor.
- § 7 Abs 3: ermöglicht – mit einem entsprechenden Hinweis, wie beispielsweise „Mini“ oder „Drillinge“ – die international übliche Vermarktung von Kartoffeln mit einer Knollengröße von unter 30 mm (langovale bis lange Sorten) bzw. 38 mm (runde bis ovale Sorten), Mindestgröße jedoch 20 mm.
- § 9 Abs 3: mit dieser Bestimmung wird die Vermarktung von Packungen (bis 5 kg) mit Mischungen von Sorten zulässig, sofern diese deutlich unterscheidbar sind.
- § 10 Abs 1, Ziff 3: Im Falle von Mischungen hat die Angabe des Ursprungs in unmittelbarer Nähe des Namens der betreffenden Sorte zu erfolgen.
- § 11: enthält Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen für die Kontrolle.

Erweiterung phytosanitär beschaupflichtiger Waren (ab 1.10.2014)

Die Liste der phytosanitär beschaupflichtigen Waren wurden per 1. Oktober 2014 erweitert (Änderungen der Anhänge der EU-Richtlinie 2000/29/EG). Bei der Einfuhr aus einem Drittland müssen Sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis des Herkunftslandes begleitet werden.

Details dazu und Listen der beschaupflichtigen Waren finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (http://www.baes.gv.at) unter „Pflanzengesundheit“.

Änderungen bei amtlichen Kontrollen bei Import

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 1021/2014 der Kommission vom 26.09.2014 mit Wirkung 1. Oktober 2014 wurden Änderungen bei amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr von bestimmten nichttierischen Futter- und Lebensmitteln veröffentlicht.
Gemäß den Erwägungsgründen sind insbesondere bei Sendungen von Auberginen/Melanzani, chinesischem Sellerie und Spargelbohnen aus Kambodscha, Sesamsamen aus Indien und Drachenfrucht aus Vietnam neue Risiken aufgetreten, die verstärkte amtliche Kontrollen erfordern.
Einträge betreffend gefrorene Erdbeeren und Pampelmusen aus China wurden aus der Liste gestrichen.

Verpackungsverordnung

Die Neufassung der VerpackungsVO war auf Grund der weitreichenden Änderungen durch die Novelle des AWG 2013 im Bereich Verpackungen nötig. Durch die Einführung des Primärverpflichteten (§ 13 g) und der Definition Haushalts/Gewerbe Verpackung (§ 13 h) in der AWG Novelle 2013 stellt die VerpackungsVO 2014 nun auch auf die neuen Pflichten für Haushaltsverpackungen (2. Abschnitt) und Pflichten für gewerbliche Verpackungen (3. Abschnitt) ab.

Dadurch werden auch eigene Sammel- und Verwertungsquoten für Haushalts- sowie gewerbliche Verpackungen eingeführt.

Neu eingeführt wurden einige Begriffsbestimmungen (§ 3). Z. B. das „Inverkehrsetzen" wird wie folgt neu definiert: entweder
a) der Import von Serviceverpackungen oder von verpackten Waren oder Gütern nach Österreich und im Fall eines Eigenimporteurs gemäß Z 20 der Import von allen Verpackungen oder
b) in allen anderen Fällen die erwerbsmäßige Übergabe einer Verpackung oder von Waren oder Gütern in Verpackungen in Österreich an eine andere Rechtsperson einschließlich des Fernabsatzes gemäß § 2 Abs. 2.
Diese Definition wurde einerseits aufgrund der Definition des Primärverpflichteten (§ 13g AWG) und andererseits damit alle Haushaltsverpackungen am österreichischen Markt lizensiert sind notwendig.

Außerdem ist bei den Packstoffen (§3 Z8) die Ziffer h „Getränkeverbundkarton gem. Z. 25" neu hinzugekommen.

Bei Haushaltsverpackungen wird die im AWG eingeführte verpflichtende Systemteilnahme für Primärverpflichtete (§ 8) näher geregelt.

Bei gewerblichen Verpackungen gibt es zum Satus quo kaum Änderungen. Hinzuweisen ist hier auf die Änderung der Komplementärlizensierung (§ 10 Abs.7), diese schreibt nun eine 100% Systemteilnahme hinsichtlich der Differenzmasse zwischen tatsächlichen Rücklauf und der in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackung vor.

Unverändert blieben die Gesamtrecyclingquote (§ 5), die Mengenschwellen für Kleinstabgeber (§ 12) und für Großanfallstellen (§ 15).

§ 9 und § 13 definieren Vorgaben für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackung und gewerbliche Verpackung, wie Sammel- und Verwertungsquoten, die Einhebung der dafür nötigen Mittel, die Möglichkeit pauschale Lösungen für Kleininverkehrsetzer anzubieten, Meldeverpflichtungen der Lizenznehmer oder die der Gegenverrechnung von Retouren und exportierten Waren und Gütern.

Sie tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Mit 23.7.2014 treten § 3 Z 1 (Begriffsbestimmung Verpackung) und Anhang 2 (Beispiele für Verpackungen gemäß § 3 Z 1) in Kraft. Damit fallen zusätzliche Produkte (zB Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist) neu unter die Verpflichtungen der Verordnung.

Bundeswettbewerbsbehörde: Leitfaden zu vertikalen Preisabsprachen

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat einen Leitfaden zu vertikalen Preisabsprachen (verbotene Vereinbarungen zwischen Produzenten und dem Handel) veröffentlicht. Er soll der Information bzw. Prävention dienen.

Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV): Bereitstellen der Produktinformation

Die EU Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) tritt grundsätzlich mit 13. Dezember 2014 in Kraft. Sie sieht u.a. die Verpflichtung zur Kennzeichnung von allergenen Stoffen sowohl bei der Abgabe von vorverpackten Lebensmitteln als auch bei unverpackten Lebensmitteln (Bedienungsbereich) sowie Produktinformation beim Online-Verkauf vor dem Bestellvorgang vor. Die Erfüllung dieser Anforderungen setzt voraus, dass dem davon betroffenen Handelsunternehmen rechtzeitig

durch die liefernden Geschäftspartner die erforderlichen Produktinformationen bereit gestellt werden.

Von GS1 Austria wurde dafür eine elektronische Datenbank eingerichtet (GS1 Sync), die Datenübermittlung kann jedoch auch auf andere – mit dem Geschäftspartner vereinbarte – Weise erfolgen. Die Großhandelsunternehmen werden gebeten, für die rechtzeitige Bereitstellung der Produktinformationen durch elektronische Datenübermittlung bzw. Dateneinstellung in „GS1 Sync“ Sorge zu tragen. Die Abgabe bzw. der Online-Verkauf von Lebensmitteln ohne entsprechende Allergene- bzw. Produktinformation wäre unzulässig.
Abgesehen von behördlichen Kontrollen ist auch mit Aktivitäten von Konsumentenschutzverbänden und medialer Berichterstattung zu rechnen.

Allergene
Eine Liste aller verpflichtend weiterzugebenden allergenen Stoffe (zB Sulfit) ist in der LMIV Anhang II zu finden.

Codex-Änderungen

Das Bundesministerium für Gesundheit hat aufgrund des Beschlusses der Codexkommission folgende Änderungen bzw. Ergänzungen übermittelt:

- Änderungen im Kapitel B 1 „Trinkwasser“
- Ergänzung der Aktionswerte bezüglich nicht relevanter Metaboliten von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Leitlinie betreffend Umgang mit nicht geregelten Fremdstoffen im Trinkwasser.

Evaluierung arbeitsbedingter psychischer Belastungen

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sieht unter anderem die Verpflichtung zur Evaluierung von Arbeitsplätzen vor. Darunter versteht man die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren durch den Arbeitgeber sowie die Festlegung von Maßnahmen zu ihrer Vermeidung.

Der Arbeitgeber hat im Zuge der Evaluierung psychische Belastungen zu ermitteln (seit 1.1.2013 in Kraft!):

- Jeder Unternehmer ab einem Mitarbeiter muss einen Fragebogen zur psychischen Belastung ausfüllen
- Es reichen auch dokumentierte Mitarbeitergespräche
- Aufgrund der Ergebnisse sind allfällige Maßnahmen zu setzen und zu dokumentieren (Maßnahmenblatt ausfüllen oder formlos niederschreiben)

Meine Aufgabe als Unternehmer:
1. Fragebogen von Mitarbeiter ausfüllen lassen/Mitarbeitergespräch führen
2. Ergebnisse auswerten, beurteilen und bewerten
3. Maßnahmenblatt ausfüllen: Festlegen und Umsetzen von Maßnahmen (die Einbeziehung der Mitarbeiterinnen wird empfohlen)
4. Dokumentieren und archivieren (Arbeitsinspektor kontrolliert)
5. Danach: Wirksamkeit überprüfen und aktualisieren.

Auf unserer Homepage finden Sie dazu einen Fragebogen zu psychische Belastungen und ein Maßnahmenblatt betr. psychische Belastungen. Gerne senden wir Ihnen diese Formulare auf Anfrage zu.

Veranstaltungen

Veranstaltung	Termin, Ort, Infos	Anmeldung
InnovationsDIALOG 2014	Mo, 20.10 2014, 14:30–18:00 Uhr WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz WKOÖ-Mitglieder: € 39,- Nicht-Mitglieder: € 49,-	Service-Center WKO Oberösterreich T 05-90909-3661 E sc.veranstaltung@wkooe.at
Betriebsprüfung oder Finanzpolizei stehen vor der Türe	Do, 13.11.2014: 16.00–18.00 Uhr WKO Grieskirchen Manglburg 20, 4710 Grieskirchen weitere Termine 2015 WKOÖ-Mitglieder: € 49,- Nicht-Mitglieder: € 59,-	WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE T 05-7000-7053 E unternehmerakademie@wifi-ooe.at

Anmeldung und nähere Informationen unter **www.exportcenter.at/exporttag**

Nähere Informationen zu den Themen dieses Rundschreibens finden Sie auf unserer Homepage unter **http://wko.at/ooe/agrarhandel**.

Gerne senden wir Ihnen auch anstelle unseres Rundschreibens unseren **Newsletter** zu, der Sie rasch und übersichtlich informiert – senden Sie uns einfach ein entsprechendes E-Mail an handel1@wkooe.at – vielen Dank!

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen gerne alle gewünschten Informationen per Post.
Bitte rufen Sie uns an - Andrea Hendorfer bzw. Petra Eder, T 05-90909-4312.